

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III A/3 — 21640 — 6075/67

Bonn, den 6. Dezember 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für
Zwecke der Verteidigung einschließlich des
Schutzes der Zivilbevölkerung
(Arbeitssicherstellungsgesetz)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 316. Sitzung am 10. November 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke
der Verteidigung einschließlich des Schutzes der
Zivilbevölkerung
(Arbeitssicherstellungsgesetz)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Erster Abschnitt:

Grundsätzliche Vorschriften

- § 1 Maßnahmen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen
- § 2 Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Befreiungen
- § 5 Abgrenzung zum Wehrdienst und anderen Dienstleistungen

Zweiter Abschnitt:

Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

- § 6 Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses
- § 7 Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit
- § 8 Zustimmungsverfahren

Dritter Abschnitt:

Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis

1. Unterabschnitt:

Verpflichtungsvorschriften

- § 9 Inhalt der Verpflichtung
- § 10 Verpflichtungsbehörden
- § 11 Grundsätze für die Verpflichtung
- § 12 Verpflichtungsbescheid

2. Unterabschnitt:

Rechtsstellung der verpflichteten Personen

- § 13 Inhalt des durch Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnisses
- § 14 Einfluß der Verpflichtung auf ein bestehendes Arbeits- oder Vertragsverhältnis in der privaten Wirtschaft
- § 15 Einfluß der Verpflichtung auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

- § 16 Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben

3. Unterabschnitt:

Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung

- § 17 Allgemeines
- § 18 Krankenversicherung
- § 19 Unfallversicherung
- § 20 Rentenversicherung; Versicherungsfreiheit und Zuständigkeit
- § 21 Rentenversicherung; Entgelt und Beiträge
- § 22 Arbeitslosenversicherung

Vierter Abschnitt:

Ergänzende Vorschriften

- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Persönliche Vorstellung
- § 25 Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens
- § 26 Rechtsweg

Fünfter Abschnitt:

Besondere Vorschriften

1. Unterabschnitt:

Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse

- § 27 Anwendung der §§ 13 bis 22

2. Unterabschnitt:

Ausbildungsveranstaltungen, Bereithaltungsbescheid

- § 28 Ausbildungsveranstaltungen
- § 29 Bereithaltungsbescheid

3. Unterabschnitt:

Sonderregelungen

- § 30 Zumutung von Gefahren
- § 31 Vorschriften für die Bundeswehr

Sechster Abschnitt:

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 32 Straftaten

§ 33 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Siebenter Abschnitt:

Schlußvorschriften

§ 35 Koordinierung der Bedarfsdeckung

§ 36 Weisungsrechte gegenüber der Bundesanstalt
für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-
sicherung

§ 37 Begriffsbestimmung

§ 38 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

§ 39 Rechtsverordnungen

§ 40 Einschränkung von Grundrechten

§ 41 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Maßnahmen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen

(1) Für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Männern vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsiebzehnten und von Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahr beschränkt werden,
2. ein Wehrpflichtiger in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden.

(2) Absatz 1 findet auf ausländische Staatsangehörige und Staatenlose keine Anwendung, soweit für sie nach Staatsverträgen oder allgemeinen Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

(3) Von den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Befugnissen soll nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Arbeitsleistungen auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln sichergestellt werden können.

§ 2

Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen

Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind zulässig, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses feststellt, daß dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutz der Zivilbevölkerung unerlässlich ist. Im Zustand äußerer Gefahr (Artikel 115 a des Grundgesetzes) können Wehrpflichtige unabhängig von einer Feststellung nach Satz 1 in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden. Die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen (§ 28) ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 sind zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen

1. bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften,

2. bei Dienststellen des Bundes einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Bundespost, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. beim Zivilschutzkorps und bei Einrichtungen des Zivilschutzes nach § 1 der Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369),
4. in Betrieben der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung,
5. in Krankenanstalten,
6. in Betrieben der Mineralölversorgung,
7. in der See- und Binnenschifffahrt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses den Anwendungsbereich zu erweitern, einzuschränken oder abzugrenzen. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen. Der Gemeinsame Ausschuss kann verlangen, daß der Bundestag und der Bundesrat hierüber unverzüglich beschließen.

§ 4

Befreiungen

(1) § 1 Abs. 1 gilt nicht für

1. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,
2. Personen, die Schwerbeschädigten nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes gleichgestellt sind,
3. Personen, die hilfsbedürftige Angehörige oder andere hilfsbedürftige Personen aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung zu pflegen haben, es sei denn, daß die erforderliche Pflege gewährleistet ist,
4. Abgeordnete des Bundestages oder eines Landtages,
5. Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit,
6. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
7. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
8. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekennt-

nisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für Personen, deren Verpflichtung einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde, wenn dies für sie eine unzumutbare Härte bedeutet.

(3) § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Frauen vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Niederkunft sowie Frauen mit einem Kind unter 15 Jahren, das mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung weitere Gruppen von Personen von der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 befreien, wenn die Fortführung ihrer Tätigkeit oder Berufsausbildung im öffentlichen Interesse liegt und mit der Verpflichtung nach dieser Vorschrift unvereinbar ist.

§ 5

Abgrenzung zum Wehrdienst und anderen Dienstleistungen

Die Heranziehung zum Wehrdienst, zum Dienst im Zivilschutzkorps oder zum zivilen Ersatzdienst geht einer Maßnahme zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen nach § 1 Abs. 1 vor. §§ 13 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes, § 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit diesen Vorschriften und §§ 14 und 16 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst bleiben unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

§ 6

Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

(1) Arbeitnehmer und private Arbeitgeber bedürfen im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt hat der Beendigung zuzustimmen, sofern durch sie die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Durch die Zustimmung wird nicht über die arbeitsrechtliche Berechtigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden.

§ 7

Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit

(1) Eine Zustimmung nach § 6 ist nicht erforderlich,

1. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit, wenn die Zeit abgelaufen ist,

2. bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

(2) Die Landesarbeitsämter können Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmter Betriebe von der Verpflichtung befreien, vor Lösung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Die Befreiung ist dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (Personalrat) schriftlich mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat sie den Arbeitnehmern auf betriebsübliche Weise bekannt zu machen. Die Befreiung kann befristet und für bestimmte Betriebsabteilungen erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

§ 8

Zustimmungsverfahren

(1) Die Zustimmung zu der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist von dem Vertragsteil, der die Beendigung beabsichtigt, bei dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen Bezirk seine Dienststelle oder sein Betrieb liegt; für das fahrende Personal der See- und Binnenschifffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt.

(2) Die Zustimmung soll beiden Teilen schriftlich mitgeteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht binnen zwei Wochen nach seinem Eingang beim Arbeitsamt abgelehnt worden ist.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Ist der Antragsteller minderjährig, so ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen. Der andere Teil ist von der Entscheidung zu unterrichten, wenn er vorher gehört worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis

1. UNTERABSCHNITT

Verpflichtungsvorschriften

§ 9

Inhalt der Verpflichtung

Durch den Verpflichtungsbescheid (§ 12) wird ein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 10

Verpflichtungsbehörden

(1) Verpflichtungsbehörde ist das Arbeitsamt. Örtlich zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Dienststelle liegt, in dem der zu Verpflichtende beschäftigt ist. Für das fahrende Personal der See- und Binnenschifffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig,

in dessen Bezirk das Schiff liegt. Für Nichtbeschäftigte ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren ständigen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren jeweiligen Aufenthalt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug können auch die Gemeinden, in den Ländern Bremen und Hamburg die von den Senaten bestimmten Stellen, sowie die Kreisverwaltungsbehörden Verpflichtungen bis zu einer Dauer von drei Tagen vornehmen. In diesem Fall haben sie die dem Arbeitsamt als Verpflichtungsbehörde zustehenden Aufgaben.

§ 11

Grundsätze für die Verpflichtung

Die Verpflichtungsbehörde soll Personen nur in zumutbare Arbeitsverhältnisse verpflichten. Dabei sind nach Möglichkeit Ausbildung, körperliche und geistige Fähigkeiten und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Person sowie die besonderen Verhältnisse des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Den Belangen des bisherigen Arbeitgebers und der Arbeitsfähigkeit der Betriebsvertretung seines Betriebes ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 12

Verpflichtungsbescheid

- (1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu bezeichnen:
1. die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung,
 2. die Verpflichtungsbehörde,
 3. den Verpflichteten,
 4. den Arbeitgeber,
 5. die Art der Beschäftigung,
 6. Ort und Zeit des Arbeitsantritts,
 7. soweit möglich die voraussichtliche Dauer der Verpflichtung.

Der Verpflichtungsbescheid muß außerdem eine Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis enthalten, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.

(2) Der Verpflichtungsbescheid kann Auflagen für den Arbeitgeber, insbesondere zum Schutz des Verpflichteten enthalten.

(3) Der Verpflichtungsbescheid ist schriftlich zu erteilen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie dem bisherigen Arbeitgeber oder Dienstherrn und bei in Heimarbeit Beschäftigten dem bisherigen Auftraggeber (Zwischenmeister), der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat, zuzustellen. Bei einem minderjährigen Verpflichteten ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Verpflichtung auch mündlich oder fernmündlich ausgesprochen werden. Die Verpflichtung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen; bis zur Zustellung der Bestätigung ist der Ablauf der Rechtsmittelfrist gehemmt.

2. UNTERABSCHNITT

Rechtsstellung der verpflichteten Person

§ 13

Inhalt des durch Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnisses

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis richten sich nach den im Betrieb oder in der Dienststelle üblichen Bedingungen für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art; bei dem Arbeitgeber bestehende Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht angewendet. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die aus der An- und Abreise entstehenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der Umzugskosten zu erstatten und ihm eine Trennungsentschädigung zu zahlen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsentschädigung und den Ersatz von Umzugskosten zu erlassen.

§ 14

Einfluß der Verpflichtung auf ein fortbestehendes Arbeits- oder Vertragsverhältnis in der privaten Wirtschaft

(1) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ruht sein bisheriges Arbeitsverhältnis während der Dauer der Verpflichtung. § 1 Abs. 4 und 5, §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, §§ 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 5 gilt jedoch mit der Maßgabe, daß dem Arbeitgeber auf Verlangen die Beiträge zu einer Pensionskasse oder anderen Einrichtungen oder Form der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom neuen Arbeitgeber zu erstatten sind. Dieser darf etwaige Arbeitnehmeranteile von dem Arbeitsentgelt der verpflichteten Personen einbehalten.

(2) Für in Heimarbeit Beschäftigte und für Handelsvertreter gelten die §§ 7 und 8 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

§ 15

Einfluß der Verpflichtung auf ein fortbestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Wird ein Beamter in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ist er für die Dauer der Verpflichtung

tung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt; § 9 Abs. 2 bis 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 6 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 7, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist.

(2) Wird ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so hat der Arbeitgeber des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Verpflichtung das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen; für das fortbestehende Arbeitsverhältnis gelten § 1 Abs. 1 und 3 bis 5, §§ 2, 3, 4 Abs. 1 bis 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 und 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu gewährenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Arbeitsentgelte werden die dem verpflichteten Arbeitnehmer gewährten laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet. Diesen laufenden Geldbezügen stehen gleich das Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse des Arbeitgebers nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle.

§ 16

Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben

(1) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der nicht unter § 15 fällt, erhält, soweit sich sein Nettoeinkommen im Sinne des § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes durch die Verpflichtung vermindert, vom Bund den Unterschiedsbetrag. Dieser darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis 2700 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

(2) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung fortgeführt wird, erhält den Unterschiedsbetrag nicht. Ihm werden jedoch angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an seiner Stelle während der Dauer der Verpflichtung tätig werden. Die laufenden Nettogeldbezüge aus dem neuen Arbeitsverhältnis sind anzurechnen.

(3) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und dessen Betrieb ruht, erhält neben dem Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Verpflichtung nachweist.

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden auf Antrag gewährt. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt der Dritte Abschnitt des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechend.

3. UNTERABSCHNITT

Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung

§ 17

Allgemeines

Personen, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 18

Krankenversicherung

(1) Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund der §§ 169, 174 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 15 mit Dienstbezügen oder Unterhaltungszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weiter erhalten.

(2) Personen, die nicht unselbständig beschäftigt und aus anderen Gründen als wegen der Höhe ihres Jahreseinkommens in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, werden während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Verpflichtung an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet der zuständige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Er hat dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung auszustellen, die dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden muß.

(3) Die Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 werden als Entgelt nur bei der Berechnung des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt.

§ 19

Unfallversicherung

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis als Jahresarbeitsverdienst eines Versicherten, der im Zeitpunkt seiner Verpflichtung bereits versichert war, der in der Versicherung zuletzt vor der Ver-

pflichtung maßgebende Jahresarbeitsverdienst, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, während seiner Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis einen Arbeitsunfall, so gilt § 576 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 571 der Reichsversicherungsordnung errechnet, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

§ 20

Rentenversicherung Versicherungsfreiheit und Zuständigkeit

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung sind während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auch versicherungsfrei

1. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung unselbständig beschäftigt und nicht pflichtversichert sind, wenn sie nach § 15 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt werden oder ihr Arbeitsentgelt weitererkhalten oder wenn ihr bisheriges Arbeitsverhältnis nach § 14 ruht oder wenn ihnen für die Dauer der Verpflichtung die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet bleibt,
2. Personen, die beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sind.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, ändert sich während der Verpflichtung die Zugehörigkeit zu dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung nicht, es sei denn, daß sie auf Grund der Verpflichtung eine Beschäftigung ausüben, auf welche anders als bisher die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung finden.

§ 21

Rentenversicherung Entgelt und Beiträge

(1) Bei Personen, die während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gelten auch die Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 als Entgelt, wenn diese Personen bereits im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Bei Handwerkern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber und der Versicherte tragen für die Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, die Pflichtbeiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten je zur Hälfte und die Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Verhältnis. Die auf die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 entfallenden Pflichtbeiträge trägt der Bund.

(3) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber zahlt seinen Beitragsanteil nach Absatz 2 Satz 1 an den Versicherten. Soweit der Bund nach Absatz 2 Satz 2 den Beitrag zu tragen hat, zahlt ihn die für die Bewilligung der Unterschiedsbeträge zuständige Stelle an den Versicherten.

(4) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten gelten für die Entrichtung der Beiträge die Personen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, als Mehrfachbeschäftigte, die in dem Arbeitsverhältnis, zu dem sie verpflichtet wurden, überwiegend beschäftigt sind (Hauptbeschäftigung). In der knappschaftlichen Rentenversicherung hat der Versicherte die in Absatz 2 genannten Pflichtbeiträge an die für die Versicherung in der Hauptbeschäftigung zuständige Knappschaft zu entrichten.

§ 22

Arbeitslosenversicherung

(1) Personen, die unmittelbar vor der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis nicht als Arbeitnehmer oder nicht zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei.

(2) Bei der Bemessung des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden die Leistungen nach den §§ 15 und 16 nicht berücksichtigt.

(3) Besteht während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 20 Abs. 2 fort, so ist § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) nicht anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Auskunftspflicht

(1) Die Inhaber oder Leiter von Betrieben im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) sowie Wehrpflichtige, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, haben dem Arbeitsamt auf Ver-

langen die Auskünfte zu erteilen und zu belegen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwandt werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Bestands- und Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt gelten insoweit nicht.

§ 24

Persönliche Vorstellung

(1) Nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) haben Wehrpflichtige, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, sich auf Aufforderung des Arbeitsamtes zu melden oder vorzustellen. Die Aufforderung ergeht schriftlich; sie kann bei Gefahr im Verzug auch mündlich, fernmündlich oder durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art ergehen.

(2) Nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) haben sich die in Absatz 1 genannten Personen auf Anordnung des Arbeitsamtes zur Feststellung ihrer körperlichen Tauglichkeit und geistigen Leistungsfähigkeit ärztlich und fachpsychologisch untersuchen zu lassen und hierbei auch ärztliche Untersuchungsmaßnahmen zu dulden, soweit diese Untersuchungen und Maßnahmen zur Feststellung der Vermittlungsfähigkeit eines Arbeitnehmers üblich sind.

(3) Das Arbeitsamt kann die Vorführung einer Person anordnen, die einer Aufforderung sich vorzustellen oder ärztlich untersuchen lassen, ohne hinreichenden Grund nicht Folge leistet.

(4) Für die durch die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit hat der Dienstherr oder Arbeitgeber die Dienstbezüge oder das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen. Das gleiche gilt bei in Heimarbeit Beschäftigten für den Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, für den Zwischenmeister, der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat. Die vom Arbeitsamt geladene Person hat die schriftliche Ladung ihrem Dienstherrn, ihrem Arbeitgeber oder ihrem Auftraggeber (Zwischenmeister) unverzüglich vorzulegen, im Falle einer Aufforderung nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz diese Person unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens

Das Verfahren vor dem Arbeitsamt ist kostenfrei. Notwendige Auslagen, die einer Person durch das Verfahren entstanden sind, werden ihr vom Arbeitsamt erstattet. Die Kosten der Untersuchungen nach § 24 Abs. 2 übernimmt das Arbeitsamt. Das Arbeitsamt ersetzt im Auftrag des Bundes Grenzarbeitnehmern den Verdienstaufschlag. Diese Aufwendungen werden der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Bund erstattet.

§ 26

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Maßnahmen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung das Arbeitsamt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht der Hauptsache kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. § 80 Abs. 5 Satz 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Die Berufung gegen das Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ausgeschlossen.

FUNFTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

1. UNTERABSCHNITT

Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse

§ 27

Anwendung der §§ 13 bis 22

Wird nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) freiwillig ein Arbeitsverhältnis begründet, in das ein Wehrpflichtiger verpflichtet werden könnte, so kann das Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitnehmers anordnen, daß die §§ 13 bis 22 anzuwenden sind. Dem Antrag soll, solange das bisherige Arbeitsverhältnis besteht, nicht entsprochen werden, wenn der bisherige Arbeitgeber widerspricht und die Anordnung für

ihn eine unzumutbare Belastung zur Folge hätte. Für die Anordnung gelten die §§ 10 und 12 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

2. UNTERABSCHNITT

Ausbildungsveranstaltungen, Bereithaltungsbescheid

§ 28

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Wehrpflichtige, die nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) für eine Aufgabe verwandt werden sollen, die eine besondere Ausbildung erfordert, können zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden. Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, für welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können,
2. die Träger der Ausbildung zu bestimmen,
3. das Verfahren bei der Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und die Rechtsverhältnisse der Teilnehmer in Anlehnung an die Vorschriften zu regeln, die für Wehrpflichtige gelten, die an einer Wehrübung teilnehmen.

§ 29

Bereithaltungsbescheid

(1) Soll ein Wehrpflichtiger, auf den die in § 28 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann, zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, so kann der Verpflichtungsbescheid vor Eintritt dieser Voraussetzungen zugestellt werden (Bereithaltungsbescheid). Die Bestimmung des Zeitpunkts kann einem öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art vorbehalten werden.

(2) Ein Bereithaltungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen zugestellt werden, die sich freiwillig zu Arbeitsleistungen gemeldet haben, zu deren Sicherstellung Verpflichtungen vorgenommen werden können.

(3) Aus der Zustellung eines Bereithaltungsbescheides dürfen dem Empfänger keine Nachteile innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Heimarbeitsverhältnisses oder Handelsvertreterverhältnisses erwachsen.

3. UNTERABSCHNITT

Sonderregelungen

§ 30

Zumutung von Gefahren

Nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ist ein Arbeitnehmer im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die Zwecken des Gesetzes dienen, soweit nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar, Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen.

§ 31

Vorschriften für die Bundeswehr

(1) Nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ist ein Arbeitnehmer bei der Bundeswehr auf Verlangen des Arbeitgebers verpflichtet,

1. in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,
2. an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,
3. Arbeits-, Dienst- und Schutzkleidung zu tragen,
4. ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit zu dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Seuchenbekämpfung dienen.

Der Bundesminister der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung der Nummern 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ist ein Arbeitnehmer in der Bundeswehr verpflichtet, auf Weisung seines Arbeitgebers über die bestehenden Regelungen hinaus Mehrarbeit zu leisten, soweit solche Weisungen aus zwingenden Gründen der Verteidigung durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt, für zulässig erklärt werden.

(3) Bei der Bundeswehr gelten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsamtes die vom Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 32

Straftaten

(1) Wer als Arbeitnehmer, der in das Arbeitsverhältnis verpflichtet ist oder zur Beendigung des

Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, ohne einen aner kennenswerten Grund

1. seine Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist oder
2. sich beharrlich weigert, eine ihm aufgetragene und zumutbare Arbeit zu verrichten, die Zwecken der Verteidigung dient,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, den Arbeitnehmer zu einer Handlung nach Absatz 1 Nr. 1 verleitet oder ihn dabei fördert.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 oder 2 strafbar, wenn sie nicht geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele, denen die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt sind, merkbar zu beeinträchtigen.

§ 33

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgegeben worden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 32 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wenn die Tat nach § 32 Abs. 3 nicht strafbar ist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Auflage nach § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. eine Meldung nach § 24 Abs. 1 unterläßt oder

4. eine Ausbildungsveranstaltung nach § 28, zu der er verpflichtet worden ist, verläßt oder einer solchen Veranstaltung fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Arbeitsamt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 35

Koordinierung der Bedarfsdeckung

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Sie regelt hierbei, wie der Bedarf zu decken ist, wenn die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht ausreichen.

§ 36

Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zur Durchführung des Gesetzes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Weisungen erteilen. Er führt insoweit auch die Dienstaufsicht.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernimmt die ihr aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten. Sie werden ihr vom Bund erstattet.

§ 37

Begriffsbestimmung

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 38

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Soweit es im öffentlichen Dienst erforderlich ist, nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, werden diese nach den Vorschriften geregelt, die für die Dienstverhältnisse im jeweiligen Bereich gelten.

§ 39

Rechtsverordnungen

Die in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 40

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Grundsätze des Entwurfs

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (BT-Drucksache V/1879) — die sogenannte Notstandsverfassung — erfordert für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im Zustand äußerer Gefahr besondere Vorschriften. Für sie sind folgende Überlegungen maßgebend:

1. Fast jede kriegerische Auseinandersetzung, welche die Bundesrepublik Deutschland einbezieht, kann erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. In bestimmten Bereichen, die für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung besonders wichtig sind, wird ein zusätzlicher Arbeitskräftebedarf auftreten, während auf anderen Gebieten der Bedarf an Arbeitskräften sich vermindern oder ganz entfallen wird. Die Wirkungsweise des freien Arbeitsmarktes wird in dieser Lage nicht ausreichen, den Ausgleich des Arbeitskräftebedarfs zu vollziehen. Für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs zur Verteidigung und zum Schutz der Zivilbevölkerung bedarf es daher besonderer Regelungen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind.
2. Entsprechend der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland will der Gesetzentwurf den freien Arbeitsmarkt jedoch nicht mehr als unbedingt notwendig einschränken. Der Verwaltungsaufwand soll so gering wie möglich gehalten werden. Grundsätzlich soll daher der im Frieden bewährte freie Arbeitsmarkt auch im Zustand äußerer Gefahr erhalten bleiben.
3. Als Mittel für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung sieht der Gesetzentwurf vor, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedürfen und Wehrpflichtige in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können. Wo auf die Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse nicht verzichtet werden kann, z. B. bei der Polizei, beim Zivildienst oder bei der Bundeswehr, sollen für sie die Vorschriften in den einschlägigen Gesetzen gelten.
4. Die Einschränkung der Freiheit, den Arbeitsplatz aufzugeben, soll für Männer und Frauen gelten. Dagegen dürfen nach dem Regierungsentwurf der Notstandsverfassung vorgesehenen Vorschriften des Artikels 12 des Grundgesetzes nur Wehrpflichtige — also Männer — in ein neu zu begründendes Arbeitsverhältnis verpflichtet

werden. Für bestimmte Personengruppen, z. B. für Schwerbeschädigte und — bei der Einschränkung des Rechts, den Arbeitsplatz aufzugeben — für schwangere Frauen sowie für Frauen mit Kindern unter 15 Jahren, sind Freistellungen vorgesehen.

5. Die Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis und die Einschränkung seiner Beendigungsmöglichkeit sollen nur im Zustand äußerer Gefahr sowie in der „Mobilmachungsphase“, d. h. in der kurzen Zeitspanne vor Eintritt des Zustandes äußerer Gefahr, zulässig sein, in der die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft abgeschlossen werden muß. Da dieser Zeitpunkt nicht durch ein bestimmtes Ereignis festgestellt wird, sieht der Entwurf zur Abgrenzung dieser Zeitspanne vom eigentlichen Friedenszustand eine Feststellung der Bundesregierung vor, die der Zustimmung des im Regierungsentwurf der Notstandsverfassung vorgeschlagenen Gemeinsamen Ausschusses bedarf und damit der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Die Feststellung muß unverzüglich aufgehoben werden, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen (Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 GG-Notstandsverfassung).
- Vor der „Mobilmachungsphase“ können Wehrpflichtige nur in engumgrenztem Rahmen zu Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Insoweit soll es aus verwaltungstechnischen Gründen zulässig sein, Verpflichtungsbescheide, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der oben genannten Feststellung der Bundesregierung wirksam werden sollen, bereits im Frieden zuzustellen (Bereithaltungsbescheide).
6. Die im Regierungsentwurf der Notstandsverfassung zugelassenen Eingriffe in das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes sollen bei Beginn der „Mobilmachungsphase“ nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß vorgenommen werden können. Der Entwurf beschränkt daher seinen Anwendungsbereich auf die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte sowie der sonstigen öffentlichen Dienst, den Zivildienst, die Versorgungsunternehmen im engeren Sinne (Wasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung), die Krankenhäuser, die Schifffahrt und die Mineralölversorgung. Soweit es nach Eintritt der Voraussetzungen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) notwendig werden sollte, weitere Bereiche in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, soll dies durch eine Rechtsverordnung geschehen, die der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses bedarf.
 7. Das durch eine Verpflichtung begründete Arbeitsverhältnis unterliegt dem Arbeitsrecht. Die einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sollen da-

her weiter angewandt werden. Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr sind einige besondere Vorschriften erforderlich, die sich aus der Eigenart des Einsatzes der Bundeswehr ergeben.

Weiter wird dafür Vorsorge getroffen, daß ein Verpflichteter keine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage erfährt. Eine entsprechende Regelung soll für Personen getroffen werden, die freiwillig eine Aufgabe für Zwecke der Verteidigung oder zum Schutz der Zivilbevölkerung übernehmen.

8. Die Durchführung des Gesetzes soll der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen werden. Bei einem Vergleich mit allen anderen Verwaltungen erscheint die Bundesanstalt hierzu am meisten geeignet. Die Bundesregierung verkennt nicht die psychologischen Hemmnisse, die einer solchen Lösung entgegenstehen. Sie meint aber, daß diese Hemmnisse im Interesse einer zweckmäßigen, funktionsgerechten und sozialstaatlichen Regelung in den Hintergrund treten müssen.

II. Gesetzgebungszuständigkeit und Aufbau des Entwurfs

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Der Entwurf gliedert sich in sieben Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält die grundsätzlichen Vorschriften für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im Zustand äußerer Gefahr. Der zweite, dritte und vierte Abschnitt regeln das Verfahren und die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen. Der fünfte Abschnitt enthält Vorschriften über freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsveranstaltungen, Bereithaltungsbescheide und für besondere Gefahren im Zustand äußerer Gefahr sowie Vorschriften für die Bundeswehr. Der sechste Abschnitt bringt Straf- und Bußgeldvorschriften, der siebente Abschnitt die Schlußvorschriften.

III. Kosten

Der Entwurf belastet den Bund im Frieden insoweit mit Kosten als die Verwaltungskosten von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstattet werden. Die Kosten der Ausbildungsveranstaltungen sind den Aufgaben zuzuordnen, zu deren Erfüllung die Ausbildungsveranstaltungen dienen. Sie sind nicht im Rahmen des Gesetzentwurfs zu veranschlagen. Andere Kosten, z. B. für Unterhaltssicherung, fallen nur nach der in § 2 vorgesehenen Feststellung der Bundesregierung, also nur in einer „Mobilmachungsphase“ und im Zustand äußerer Gefahr an.

Besonderer Teil

Zur Einleitungsformel

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes, da

es Bestimmungen über die Ausführung in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau und über die Ausführung durch die Länder im Auftrag des Bundes enthält.

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätzliche Vorschriften

Zu § 1

Nach Absatz 1 dient das Gesetz Zwecken der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung; es kann damit nicht für andere Zwecke, etwa bei inneren Notständen oder Naturkatastrophen, angewandt werden. Die Formulierung des Zweckes entspricht der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung des Artikels 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache V/1879).

Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen sind die Beschränkung des Rechts, ein Arbeitsverhältnis zu beenden, und die Verpflichtung in ein neu zu begründendes Arbeitsverhältnis.

Die Arbeitsplatzaufgabebeschränkung gilt für Männer und Frauen von 18 Jahren an bis zu dem Alter, in dem diese normalerweise aus dem Erwerbsleben ausscheiden (vgl. § 1248 Abs. 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung). Dagegen können nur Wehrpflichtige — also Männer — in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden. Da nahezu ein Drittel aller Erwerbstätigen Frauen sind und viele Arbeitsplätze ihrer Eigenart wegen vorwiegend mit Frauen besetzt zu werden pflegen, muß sich die Verpflichtungsbehörde auf diese Einschränkung der Verpflichtungsmöglichkeit besonders einstellen. Die Vorschrift schließt es auch aus, eine ältere Arbeitnehmerin, die ihr Arbeitsverhältnis lösen möchte, im Wege der Verpflichtung durch eine jüngere zu ersetzen.

Der Begriff des Wehrpflichtigen bestimmt sich nach dem Wehrpflichtgesetz. Nach dessen §§ 1 und 3 sind Männer zwischen 18 und 60 Jahren im Verteidigungsfall wehrpflichtig. Der Regierungsentwurf der Notstandsverfassung gebraucht an Stelle des Begriffs „Verteidigungsfall“ den Begriff „Zustand äußerer Gefahr“. Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sollen diesem neuen Sprachgebrauch angepaßt werden.

Nach § 2 des Wehrpflichtgesetzes können Ausländer und Staatenlose durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden. Diese Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen worden. Eine Verpflichtung von Ausländern und Staatenlosen ist sonach — auch wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes im übrigen vorliegen — nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Die Vorschriften über die eingeschränkte Beendigungsmöglichkeit eines Arbeitsverhältnisses gelten dagegen auch für Ausländer und Staatenlose, soweit Absatz 2 keine Ausnahme vorsieht.

Absatz 3 besagt, daß Wehrpflichtige grundsätzlich nur dann in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden sollen, wenn der notwendige Arbeitskräftebedarf nicht auf dem freien Arbeitsmarkt oder durch eine Einschränkung des Rechts, den Arbeitsplatz aufzugeben, gedeckt werden kann. Er legt somit den subsidiären Charakter der staatlichen Anordnung fest. Dieser Grundsatz bedarf jedoch einer elastischen Handhabung, um die Sicherstellung von Arbeitsleistungen zu gewährleisten und soziale Härten zu vermeiden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die zeitlichen Voraussetzungen der Sicherstellung. Die Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis soll im Zustand äußerer Gefahr sowie kurze Zeit vorher zulässig sein, in der bestimmte Verteidigungsvorbereitungen abgeschlossen werden müssen. Der Zeitpunkt soll durch eine Feststellung der Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses bestimmt werden, wie sie in Artikel 12 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (Regierungsentwurf der Notstandsverfassung) bereits für die Beschränkung der Freiheit, den Arbeitsplatz aufzugeben, vorgesehen ist. Vor Eintritt der zeitlichen Voraussetzungen der Sicherstellung ist nur eine Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen in dem dafür vorgesehenen Rahmen zulässig.

Zu § 3

Der Regierungsentwurf der Notstandsverfassung läßt Eingriffe in das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Streitkräfte sowie der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte zu, damit alle im Zustand äußerer Gefahr erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Absatz 1 engt diesen Rahmen ein, indem er nur solche Bereiche einbezieht, in denen unmittelbar nach Feststellung der Bundesregierung nach § 2 mit Sicherheit Wehrpflichtige in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden müssen oder die Freiheit eingeschränkt werden muß, den Arbeitsplatz aufzugeben. Es betrifft dies die Bundeswehr, das Zivilschutzkorps und die Einrichtungen des Zivilschutzes sowie die Krankenhäuser, die einen erheblichen zusätzlichen Arbeitskräftebedarf haben werden. Weiter gehören hierher der gesamte öffentliche Dienst, der in großem Umfang neue Aufgaben zu erfüllen haben wird, und schließlich die in der Vorschrift genannten Versorgungsunternehmen sowie die Schifffahrt.

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung, den Anwendungsbereich zu erweitern, einzuschränken und abzugrenzen, falls dies, womit gerechnet werden muß, erforderlich werden sollte. Eine solche Rechtsverordnung soll jedoch erst erlassen werden dürfen, nachdem die Feststellung nach § 2 getroffen worden ist, und außerdem die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses erfordern, um zu gewährleisten, daß ihre Notwendigkeit besonders geprüft wird. Die Regelung entspricht der Absicht der Bundes-

regierung, eine unnötige Arbeitskräfteplanung zu vermeiden.

Zu § 4

Die Vorschrift sieht eine Befreiung bestimmter Personen im öffentlichen Interesse und aus privaten Gründen vor. Die Befreiungsgründe in den Absätzen 1 und 2 lehnen sich an die Regelung in den §§ 11 und 12 des Wehrpflichtgesetzes an. Auf eine dem § 48 Abs. 2 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes entsprechende Vorschrift konnte verzichtet werden, da die Sicherstellung von Arbeitsleistungen anders als die Heranziehung zum Wehrdienst nur in der „Mobilmachungsphase“ und im Zustand äußerer Gefahr zulässig sein soll.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Frauen. Absatz 4 ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, weitere Personengruppen im öffentlichen Interesse freizustellen.

Zu § 5

Die angegebene Rangordnung der in der Vorschrift genannten Dienstleistungspflichten schafft klare Rechtsverhältnisse für den einzelnen. Sie bedeutet nicht, daß die Heranziehung zum Wehrdienst, zum Dienst im Zivilschutzkorps oder zum zivilen Ersatzdienst der Verpflichtung zu Arbeitsleistungen in jedem Falle vorgeht; Unabkömmlichstellung und Freistellung für den zivilen Bevölkerungsschutz sind auch für die Zwecke dieses Gesetzes zulässig.

ZWEITER ABSCHNITT

Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Zu § 6

Absatz 1 Satz 1 enthält die Regelung für die in Artikel 12 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (Notstandsverfassung) und in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der Freiheit, den Arbeitsplatz aufzugeben. Er bestimmt, daß Arbeitnehmer und private Arbeitgeber zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedürfen. Die Einbeziehung der privaten Arbeitgeber erscheint notwendig, da die durch die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses freier werdenden Arbeitsplätze im Wege der Verpflichtung neu besetzt werden müssen, wenn dies für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung notwendig ist. Absatz 1 Satz 2 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes nur soweit notwendig eingeschränkt werden soll. Wegen der Durchführung der Vorschrift durch die Arbeitsämter wird auf die Begründung zu § 10 des Entwurfs verwiesen. Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 7

Die Vorschrift will die Anwendung der Regelungen über die Einschränkung des Rechts zur Beendigung

eines Arbeitsverhältnisses möglichst eng umgrenzen und dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 1 nimmt die Lösung bestimmter Arbeitsverhältnisse, die in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen, von der Zustimmungsbedürftigkeit aus. Absatz 2 ermöglicht es den Landesarbeitsämtern, Betriebsstillegungen und Betriebseinschränkungen Rechnung zu tragen, bei denen es entbehrlich ist, über die bestehenden Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes hinaus die Lösung eines Arbeitsverhältnisses von der Zustimmung der Arbeitsverwaltung abhängig zu machen. Von dem Erfordernis der Zustimmung des Arbeitsamtes soll stets dann abgesehen werden, wenn die Eigenart des Betriebes die Lösungsbeschränkung nicht erfordert. Die Vorschrift setzt das Landesarbeitsamt in solchen Fällen in die Lage, von der Anwendung des Gesetzes zu befreien.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Zustimmungsverfahren.

Absatz 1 enthält Vorschriften für den Antrag auf Zustimmung und regelt die Zuständigkeit betriebsbezogen. Absatz 2 behandelt die Zustimmung. Satz 2 dient dabei der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse im Interesse der Beteiligten und soll eine schnelle Bearbeitung der Zustimmungsanträge sicherstellen. Absatz 3 trifft nähere Bestimmungen über die Ablehnung.

DRITTER ABSCHNITT

Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis

1. UNTERABSCHNITT

Verpflichtungsvorschriften

Zu §§ 9, 13

Diese Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis, das durch die Verpflichtung zwischen dem verpflichteten Arbeitnehmer und dem neuen Arbeitgeber entsteht. Nach § 9 ist es ein normales Arbeitsverhältnis, auf das nach § 13 alle arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, die für die vergleichbaren übrigen Arbeitnehmer des Betriebes oder der Dienststelle gelten. Das können auch tarifvertragliche Bestimmungen sein. Diese Arbeitsverhältnisse unterliegen ebenfalls den Vorschriften der §§ 6 bis 8 über die Beschränkung ihrer Beendigung. Die beim neuen Arbeitgeber bestehenden Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sollen keine Anwendung finden, da nach den §§ 14 und 16 entsprechende Anwartschaften des

Arbeitnehmers bei seinem bisherigen Arbeitgeber aufrechterhalten werden.

Die Erstattung der Kosten, die dem Arbeitnehmer dadurch entstehen, daß er in ein Arbeitsverhältnis außerhalb seines Wohnortes verpflichtet wird, ist in § 13 Abs. 1 Satz 2 besonders geregelt. Im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer, der sich freiwillig seinen Arbeitsort auswählt, kann es einem verpflichteten Arbeitnehmer nicht zugemutet werden, diese Kosten selbst zu tragen; Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, hierüber durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

Zu § 10

Absatz 1 und § 6 Abs. 1 beauftragen mit der Durchführung des Gesetzes die Arbeitsämter. Die Arbeitsverwaltung erscheint auf Grund ihres Aufgabenbereichs, ihrer Organisation, ihrer Erfahrungen und Leistungen auf dem Arbeitsmarkt, ihrer Verbindung zu den Unternehmen und Wirtschaftsverbänden sowie wegen ihrer Organe, in denen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften zusammenarbeiten, besser als jede andere Verwaltung geeignet, die Aufgabe durchzuführen.

Weiter regelt die Vorschrift die örtliche Zuständigkeit; sie ist betriebsbezogen.

Absatz 2 begründet eine Notzuständigkeit der inneren Verwaltung. Diese darf jedoch nur Verpflichtungen bis zu einer Dauer von drei Tagen vornehmen, damit erhebliche Nachteile in den Bereichen der Wirtschaft und der Verwaltung vermieden werden, die aus der fehlenden Sachkunde entstehen können.

Zu § 11

Die Grundsätze der Verpflichtung sollen gewährleisten, daß die Entscheidung des Arbeitsamtes über eine Verpflichtung den Belangen aller Beteiligten gerecht wird, ohne die Sicherstellung dringend benötigter Arbeitsleistungen zu verzögern. Für ihre einheitliche Handhabung sind Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vorgesehen. Diese sollen auch bestimmen, inwieweit der zu verpflichtende Wehrpflichtige und der alte und der neue Arbeitgeber zu hören sind.

Zu § 12

Die Vorschriften über den Verpflichtungsbescheid tragen rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung.

Absatz 1 behandelt den Inhalt des Verpflichtungsbescheides. Nach Absatz 2 kann der Verpflichtungsbescheid Auflagen für den Arbeitgeber enthalten. Absatz 3 regelt die Unterrichtung der Beteiligten. Absatz 4 enthält eine Regelung für den Fall, daß Gefahr im Verzug ist.

2. UNTERABSCHNITT

Rechtsstellung der verpflichteten Personen

Zu § 13

Es wird des Zusammenhangs wegen auf die Ausführungen zu § 9 Bezug genommen.

Zu § 14

Die Vorschrift behandelt die Auswirkungen der Verpflichtung auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Ausnahme derjenigen im öffentlichen Dienst, für die eine besondere Regelung in § 15 getroffen wird. Das bestehende Beschäftigungsverhältnis soll durch die Verpflichtung nicht aufgelöst werden, sondern nur ruhen. Dem Verpflichteten sollen durch die Verpflichtung keine Nachteile in Beruf und Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Vorschrift schließt sich an die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), an. Wegen der Beiträge zu Pensionskassen oder anderen Einrichtungen und Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung mußte jedoch eine besondere Bestimmung getroffen werden, da § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes wegen der anders gelagerten Verhältnisse nicht entsprechend anwendbar ist. Zur Erstattung der Beiträge soll der neue Arbeitgeber verpflichtet sein, da dieser auch den Nutzen aus den Arbeitsleistungen der Verpflichteten hat. Da der Verpflichtete für seine Arbeitsleistungen ein Arbeitsentgelt erhält, ist es gerechtfertigt, ihn auch mit etwaigen Arbeitnehmeranteilen zu belasten. Die Heimarbeiter und die Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften sowie die Handelsvertreter werden nach Absatz 2 in gleicher Weise geschützt.

Zu § 15

§ 15 regelt die Auswirkungen der Verpflichtung auf bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Die Vorschrift schließt sich ebenso wie § 14 an das Arbeitsplatzschutzgesetz an. Sie behandelt Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gleichmäßig. Als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind alle Arbeitnehmer anzusehen, die im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände stehen. Das Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht während der Verpflichtung fort. Dienstbezüge, Vergütungen oder Löhne werden weitergewährt; für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch die Verweisung auf § 5 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes klargestellt, daß auch

die Beiträge für eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie bisher weiterzuentrichten sind. Da aber nur der bisherige Einkommensstand gewahrt werden soll, bestimmt Absatz 3 Satz 1, daß auf die fortzugewährenden Leistungen die laufenden Geldbezüge aus dem durch die Verpflichtung entstandenen Arbeitsverhältnis anzurechnen sind. Bei Krankheit oder Unfall zu gewährende gesetzliche Geldleistungen werden nach Absatz 3 Satz 2 den laufenden Geldbezügen gleichgestellt.

Zu § 16

Während die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen auf Grund der Regelung des § 15 durch die Verpflichtung keine Minderung ihres bisherigen Einkommensstandes erfahren, trifft dies für die aus Beschäftigungsverhältnissen in der privaten Wirtschaft Kommenden und für die beruflich Selbständigen nicht zu. Für sie sieht § 16 daher eine Regelung vor, die die entsprechenden Bestimmungen des Unterhaltssicherungsgesetzes für die zu Wehrübungen nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder im Verteidigungsfall einberufenen Wehrpflichtigen zum Vorbild hat und den bisherigen Einkommensstand in angemessenem Rahmen wahren soll.

Der in Absatz 1 festgesetzte Höchstbetrag von 2700 Deutsche Mark, bis zu dem die durch die Arbeitsverpflichtung verursachte Einkommensminderung durch Zahlung eines Unterschiedsbetrages unter Anrechnung der laufenden Geldbezüge aus dem durch die Verpflichtung entstandenen Arbeitsverhältnis ausgeglichen wird, entspricht dem in § 13 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), vorgesehene Höchstbetrag von 2000 Deutsche Mark für Verdienstausfallentschädigung. Der in § 18 genannte Betrag ist für die Fälle höher vorgesehen, in denen ein nach diesem Gesetz Verpflichteter im Gegensatz zu dem herangezogenen Wehrpflichtigen weder freie Unterkunft, Verpflegung, Dienstbekleidung oder Heilfürsorge noch eine dem Wehrsold entsprechende anrechnungsfreie Vergütung erhält. Von einer Staffellung des Unterschiedsbetrages nach dem Familienstand wurde abgesehen, weil die Staffellung sich auf Besonderheiten bei der Einberufung zur Truppe gründet, die bei der Arbeitsverpflichtung nicht zutreffen; auch in § 15 wird bei der Regelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Familienstand nicht berücksichtigt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 13 Abs. 4 und 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes. Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Verpflichteten durch Ersatzkräfte oder Vertreter fortgeführt, so kann dadurch erreicht werden, daß die Einkünfte etwa in der bisherigen Höhe weiterlaufen. Es rechtfertigt sich daher, statt des Unterschiedsbetrages

nach Absatz 1 angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter zu erstatten. Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit nicht fortgeführt, so sind dem Verpflichteten neben dem Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 auch die notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung seiner Berufsstätte zu erstatten.

Nach Absatz 4 sollen entsprechend § 13 Abs. 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf Antrag gewährt werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung der in § 16 getroffenen Regelungen richten sich nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des Unterhaltssicherungsgesetzes. Die Durchführung wird damit den Ländern als Bundesauftragsverwaltung zugewiesen.

3. UNTERABSCHNITT

Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung

Zu § 17

Die Vorschrift regelt die sozial- und arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verhältnisse der in ein neues Arbeitsverhältnis Verpflichteten. Sie wird durch die §§ 18 bis 22 ergänzt, die für die einzelnen Versicherungszweige der Sozialversicherung und für die Arbeitslosenversicherung noch Sonderregelungen enthalten. Die Versicherungspflicht der in ein neues Arbeitsverhältnis Verpflichteten in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil durch die Verpflichtung nach den §§ 9 und 13 ein Arbeitsverhältnis begründet wird, das in sozial- und arbeitslosenversicherungsrechtlicher Hinsicht nicht anders beurteilt werden kann als ein auf freiwilliger Grundlage entstandenes Arbeitsverhältnis.

Zu § 18

Die Vorschrift ergänzt die allgemeinen Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht und das für die Versicherung relevante Entgelt.

Für die in Absatz 1 genannten Personen (Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst) ist die Versicherungsfreiheit in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis deshalb gerechtfertigt, weil sich an ihrer Rechtsstellung, die in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zur Versicherungsfreiheit führte, durch die Verpflichtung in ein neues Arbeitsverhältnis grundsätzlich nichts ändert (§ 15).

Die in Absatz 2 genannten Personen, bei denen es sich im wesentlichen um selbständig tätige, bisher nicht von der Krankenversicherungspflicht erfaßte Personen handelt, können sich auf Antrag von der

Versicherungspflicht befreien lassen. Es soll ihrer Entscheidung überlassen bleiben, ob sie sich für die Dauer ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung sichern wollen oder nicht.

Absatz 3 stellt für die gesetzliche Krankenversicherung klar, daß die auf Grund des § 15 weiterzuzahlenden Bezüge und die auf Grund des § 16 Abs. 1 zu zahlenden Unterschiedsbeträge grundsätzlich nicht als Entgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung gelten. Es ist sozialpolitisch gerechtfertigt, die Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung allein nach dem Regellohn aus dem neu begründeten Arbeitsverhältnis zu bemessen, weil die auf Grund des § 15 weiterzuzahlenden Bezüge und die auf Grund des § 16 Abs. 1 zu zahlenden Unterschiedsbeträge auch im Krankheitsfalle gewährt werden. Andererseits ist es jedoch erforderlich, die genannten Leistungen bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen. Dadurch wird vermieden, daß Verpflichtete, die eine Angestellten-tätigkeit verrichten, versicherungspflichtig sind, obwohl ihr Arbeitsentgelt insgesamt die in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Versicherungspflicht von Angestellten geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze von 10 800 Deutsche Mark übersteigt.

Zu § 19

Die Vorschrift ergänzt die für Arbeitsunfälle geltenden Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung zugunsten der in ein neues Arbeitsverhältnis Verpflichteten.

Absatz 1 soll verhindern, daß bei einem Arbeitsunfall in dem neuen Arbeitsverhältnis eine Verschlechterung der Leistungen gegenüber einem Arbeitsunfall in dem bisherigen Arbeitsverhältnis eintritt. Soweit es daher für den Verletzten günstiger ist, soll für die Berechnung seiner Leistungen der Jahresarbeitsverdienst maßgebend sein, der für ihn zuletzt vor seiner Verpflichtung in das neue Arbeitsverhältnis galt.

Absatz 2 ergänzt die unfallversicherungsrechtliche Sondervorschrift des § 576 Abs. 1 RVO für in ein neues Arbeitsverhältnis verpflichtete Personen, denen sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusteht. Die Ergänzung berücksichtigt, daß das Arbeitseinkommen aus dem neuen Arbeitsverhältnis höher sein kann als die der Berechnung des Unfallruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstbezüge.

Zu § 20

Die Vorschrift ergänzt die allgemeinen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über Versicherungsfreiheit und den zuständigen Versicherungszweig.

Nach Absatz 1 Nr. 1 sollen Personen, die auf Grund ihres bisherigen Beschäftigungsverhältnisses nicht

der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlagen, in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis unter den in dieser Vorschrift näher bezeichneten Voraussetzungen weiterhin versicherungsfrei bleiben. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß eine Einbeziehung der genannten Personen in die gesetzliche Rentenversicherung für die verhältnismäßig kurze Dauer ihrer Verpflichtung in ein neues Arbeitsverhältnis sozialpolitisch nicht erforderlich erscheint, zumal für sie in aller Regel bereits eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist.

Absatz 1 Nr. 2 bezweckt, eine Doppelversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Altershilfe für Landwirte zu vermeiden. Deshalb sollen Personen, die auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sind, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei bleiben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestimmt Absatz 2, daß auch bei einer Änderung der Beschäftigungsart auf Grund der Verpflichtung in ein neues Arbeitsverhältnis die Zugehörigkeit zu dem bisherigen Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich erhalten bleibt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Versicherter eine knappschaftliche Tätigkeit aufnimmt, weil ihm die günstiger honorierten Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung zugute kommen sollen.

Zu § 21

Im Gegensatz zu der Regelung für die gesetzliche Krankenversicherung ist es erforderlich, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Bezüge nach § 15 und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 als sozialversicherungsrechtlich relevantes Entgelt zu behandeln, soweit sie Personen zugutekommen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in ein neues Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits pflichtversichert waren (Absatz 1). Dadurch wird sichergestellt, daß die bisherige Rentenbemessungsgrundlage für diese Personen während ihrer Verpflichtung in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht verschlechtert wird.

Absatz 2 regelt die Beitragspflicht für die Bezüge nach § 15 und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1. Während es für die Bezüge nach § 15 gerechtfertigt erscheint, daß die Beiträge hierfür vom Dienstherrn oder Arbeitgeber und dem Versicherten entsprechend den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gemeinsam getragen werden, ist es mit Rücksicht darauf, daß die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 auf das bisherige Nettoeinkommen des Arbeitnehmers abgestellt sind, geboten, daß der Bund den hierauf entfallenden Pflichtbeitrag übernimmt.

Absätze 3 und 4 regeln die Beitragsentrichtung. Dabei geht Absatz 4 für die Rentenversicherungen der

Arbeiter und Angestellten von einer fiktiven Mehrfachbeschäftigung aus, weil es in der Praxis zu Schwierigkeiten führen würde, wenn die auf die Bezüge nach § 15 und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 entfallenden Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet würden. Dies hat zur Folge, daß zwar die auf das Arbeitsentgelt aus dem neu begründeten Arbeitsverhältnis entfallenden Beiträge vom neuen Arbeitgeber im Lohnabzugsverfahren, die auf die Bezüge nach § 15 und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 entfallenden Beiträge jedoch grundsätzlich vom Versicherten durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten sind.

Absatz 4 Satz 2 berücksichtigt, daß die knappschaftliche Rentenversicherung eine Beitragsentrichtung durch die Verwendung von Beitragsmarken nicht kennt.

Zu § 22

Absatz 1 liegt die Erwägung zugrunde, daß die betroffenen Personen (z. B. Selbständige, mithelfende Familienangehörige) nach der Beendigung der Verpflichtung die Tätigkeit fortführen, die sie vor ihrer Verpflichtung ausgeübt haben. Dann bedürfen sie des Schutzes für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

Arbeitnehmer knappschaftlicher Betriebe (Absatz 3), die in ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Bergbaus verpflichtet werden, bleiben auch während dieser Beschäftigung knappschaftlich rentenversichert (§ 20 Abs. 2). Sie — und ihre Arbeitgeber — würden daher auch bei einer Beschäftigung außerhalb des Bergbaus nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei sein. Dies ist jedoch nicht gerechtfertigt, da es sich bei der Befreiung von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nach der genannten Verordnung um eine Maßnahme zur Entlastung des Bergbaus handelt.

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften

Zu § 23

Die in Absatz 1 vorgesehene Auskunftspflicht dient vor Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) der Einberufung zu Ausbildungsveranstaltungen (§ 28) und der Erteilung von Bereithaltungsbescheiden (§ 29). Nachher soll sie das Arbeitsamt vor allem instand setzen, über die Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis und über einen Antrag auf Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu entscheiden. Eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften besteht nicht, wo eine Schweigepflicht gesetzlich begründet ist (z. B. § 300 StGB). Gegen eine unbefugte Weitergabe der erteilten Auskünfte werden die Auskunftspflichtigen durch § 33 geschützt.

Die Einschränkung der Auskunftspflicht durch Absatz 2 und die Befreiung der Arbeitsämter von der Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern durch Absatz 3 haben § 19 Abs. 4 und 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, § 16 Abs. 4 und 5 des Verkehrssicherstellungsgesetzes und § 16 Abs. 4 und 5 des Ernährungssicherstellungsgesetzes (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 920, 927, 938) zum Vorbild.

Zu § 24

Absätze 1 und 2 begründen weitere Nebenpflichten. Sie beanspruchen den Wehrpflichtigen stärker als die in § 23 Abs. 1 vorgesehene Auskunftspflicht und werden daher auf die Zeit nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) beschränkt. Nach Absatz 2 hat der Wehrpflichtige ärztliche Untersuchungsmaßnahmen zu dulden. Der Hinweis auf die bei der Feststellung der Vermittlungsfähigkeit übliche Praxis bedeutet, daß nur einfache Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Zu § 25

Zu den notwendigen Auslagen gehören besonders die Erstattung der Fahrtkosten bei der Erfüllung der Melde- und Vorstellungspflicht (§ 24). Die Erstattung der Aufwendungen, die einem Verpflichteten durch die Anreise an den Ort des Arbeitsantritts entstehen, richtet sich nach § 13 Satz 2. Da bei Grenzarbeitnehmern der ausländische Arbeitgeber nicht durch § 24 Abs. 4 verpflichtet werden kann, während der ausfallenden Arbeitszeit den Lohn fortzuzahlen, soll das Arbeitsamt dem Grenzarbeitnehmer den Verdienstaufschlag zu Lasten des Bundes erstatten.

Zu § 26

Absatz 1 begründet die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte für Rechtsstreitigkeiten über die Versagung der Zustimmung zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (§ 8 Abs. 3), über die Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis (§ 9), über die Auskunftspflicht (§ 23 Abs. 1), über die Pflicht zur persönlichen Vorstellung (§ 24 Abs. 1 bis 3), über die Anordnung des Arbeitsamtes nach § 27, über die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 28) und über die Erteilung eines Bereithaltungsbescheides (§ 29). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist deshalb vorgesehen, weil über Akte der Eingriffsverwaltung, nicht aber der Leistungsverwaltung zu entscheiden ist.

Die Feststellung ist erforderlich, da sonst im Hinblick auf § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes bei der Anfechtung von Entscheidungen der Arbeitsämter Zweifel über den Rechtsweg auftauchen könnten. Die Zuständigkeit anderer Gerichte bleibt für sonstige Rechtsstreitigkeiten unberührt. So bleiben die Gerichte für Arbeitsachen für Rechts-

streitigkeiten zuständig, die sich aus einem durch die Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnis ergeben.

Absatz 2 trifft eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die nächsthöhere Behörde über den Widerspruch entscheidet. Dies erscheint zur Verwaltungsvereinfachung im Zustand äußerer Gefahr und in der „Mobilmachungsphase“ notwendig. Die Anfechtungsklage, die eine Überprüfung der Entscheidung des Arbeitsamtes durch ein unabhängiges Gericht ermöglicht, bleibt zulässig.

Absatz 3 schließt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage aus, weil sonst der Zweck des Gesetzes gefährdet werden könnte. Die Befugnis des Gerichts, im Einzelfall nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung anzuordnen, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der Ausschluß der Berufung im Zustand äußerer Gefahr und in der „Mobilmachungsphase“ durch Absatz 4 ist in dieser Lage erforderlich, um möglichst schnell eine gerichtliche Endentscheidung zu erreichen und nicht vertretbare Verzögerungen zu vermeiden. In diesen Fällen ist nach Maßgabe des § 135 der Verwaltungsgerichtsordnung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht gegeben.

FUNFTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

1. UNTERABSCHNITT

Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse

Zu § 27

Nach dem Entwurf soll der Bedarf an Arbeitsleistungen nur dann durch die Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis gedeckt werden, wenn er nicht auf andere Weise, insbesondere durch freiwillige Arbeitskräfte gedeckt werden kann. Viele Bereiche werden auf die Arbeitsbereitschaft von Frauen angewiesen sein, da diese nach dem Entwurf nicht in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können.

Die Vorschrift will die Arbeitsbereitschaft fördern. Sie bestimmt daher, daß unter gewissen Voraussetzungen auch auf freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse die sozialen Schutzvorschriften der §§ 13 bis 22 Anwendung finden. Dies soll jedoch nur auf Antrag des Arbeitnehmers geschehen, da er Gründe haben mag, die Anwendung dieser Vorschriften nicht zu begehren und kein öffentliches Interesse daran besteht, ihn diesen zu unterwerfen. Die Einschaltung des Arbeitsamtes erscheint notwendig um sicherzustellen, daß die Vorschrift nicht mißbräuchlich ausgenutzt wird. Das in den angegebenen Grenzen vorgesehene Widerspruchsrecht des bisherigen Arbeitgebers erscheint aus Gründen der Ordnung in einem Betrieb erforderlich.

2. UNTERABSCHNITT

Ausbildungsveranstaltungen,
Bereithaltungsbescheid

Zu § 28

Im Zustand äußerer Gefahr wird für Aufgaben, die besondere Fähigkeiten erfordern, ein zusätzlicher Personalbedarf eintreten, auch werden neue Aufgaben anfallen, für die das vorhandene Personal nicht vorgebildet ist. Zu denken ist hierbei besonders an die Bundeswehr, die Polizei, den Zivilschutz und die Krankenanstalten sowie an den sonstigen öffentlichen Dienst und die Seeschifffahrt, deren Betrieb im Zustand äußerer Gefahr besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordert. Dabei kann es sein, daß die für diese Aufgaben notwendigen Fähigkeiten nur durch eine Ausbildung im Frieden erworben werden können.

Die Vorschrift bestimmt daher, daß Wehrpflichtige (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), die nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, zu Ausbildungsveranstaltungen einberufen werden dürfen. Die Vorschrift will dabei Ausbildungsveranstaltungen auf den notwendigen Umfang beschränken. Sie sind daher nur in den in § 3 Abs. 1 genannten Bereichen zulässig, da § 3 Abs. 2 erst nach der Feststellung der Bundesregierung nach § 2 angewandt werden darf. Außerdem muß es sich um eine besondere Ausbildung handeln. Schließlich wird die Dauer der Ausbildungsveranstaltungen auf wenige Wochen im Jahr begrenzt. Dieser Rahmen wird in der Regel jedoch nicht ausgeschöpft werden.

Der Kreis der Wehrpflichtigen, die hiernach zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden sollen, wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung soll auch Vorschriften über die Träger der Ausbildung und das Verfahren sowie die Rechtsverhältnisse der Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen enthalten.

Zu § 29

In manchen Bereichen, besonders bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zivilschutz sowie bei Krankenanstalten müssen die für die Personalplanung verantwortlichen Stellen die Gewißheit haben, daß die zusätzlich benötigten Arbeitskräfte bei Beginn der „Mobilmachungsphase“ oder zu einem bestimmten späteren Termin zur Verfügung stehen. Das läßt sich nur erreichen, wenn bereits im Frieden diese Personen über ihre vorgesehene Verwendung unterrichtet werden und über etwaige Befreiungsgründe entschieden wird. Außerdem muß vermieden werden, daß bei Eintritt der „Mobilmachungsphase“ noch ein besonderes Verpflichtungsverfahren notwendig ist, da dies zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen müßte.

Absatz 1 sieht daher sogenannte Bereithaltungsbescheide vor. Um zu verhindern, daß von ihnen mehr als notwendig Gebrauch gemacht wird, dürfen sie nur Personen erteilt werden, die zu Ausbildungsveranstaltungen (§ 28) herangezogen werden könnten. Der Bereithaltungsbescheid ist rechtlich ein Verpflichtungsbescheid, dessen Wirksamkeit von einem möglicherweise in Zukunft eintretenden Ereignis abhängig gemacht ist.

Die Erteilung eines Bereithaltungsbescheides ist für den Empfänger mit keinen Verpflichtungen verbunden. In der Regel wird er von sich aus mitteilen, wenn Gründe eingetreten sind, die seine Verwendung im Zustand äußerer Gefahr ausschließen. Im übrigen muß sich das Arbeitsamt im Wege der Amtshilfe über Veränderungen unterrichten, die für seine Entscheidungen wichtig, aber ihm nicht bekannt geworden sind.

Da der Bereithaltungsbescheid Klarheit über die Verwendung einer Person im Zustand äußerer Gefahr bringen soll, kann er nach Absatz 2 auch Wehrpflichtigen zugestellt werden, die sich freiwillig zu einer bestimmten Aufgabe gemeldet haben.

Absatz 3 enthält ein Benachteiligungsverbot.

3. UNTERABSCHNITT

Sonderregelungen

Zu § 30

Die Aufgaben der Bundeswehr, der Polizei und des Zivilschutzes aber auch manche Aufgaben im übrigen öffentlichen Dienst oder zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte müssen im Zustand äußerer Gefahr auch dann fortgeführt werden, wenn mit ihnen besondere kriegsbedingte Gefahren und Erschwernisse verbunden sind. Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung darf zum Beispiel auch bei Gefahr eines feindlichen Angriffs aus der Luft nicht aussetzen; Versorgungsschiffe müssen unter Umständen durch minengefährdetes Gebiet fahren. Gefahren können sich auch bei der Beseitigung von Schäden ergeben, die durch Feindeinwirkung entstanden sind. Die Vorschrift verpflichtet zur Übernahme dieser Gefahren und Erschwernisse. Die Verpflichtung wird jedoch dabei nach Maßgabe der Vorschrift eng umgrenzt.

Zu § 31

Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr sind einige besondere Vorschriften notwendig, die sich aus den Besonderheiten ihres Einsatzes ergeben.

Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 2 sind §§ 18 und 17 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes nachgebildet worden. Die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften dürfen — ihrem Wesen nach — keine Pflichten für den Arbeitnehmer begründen.

§ 14 a der Arbeitszeitordnung verpflichtet Arbeitnehmer bei der Bundeswehr, unter bestimmten Voraussetzungen über die gesetzlich festgelegten

Arbeitszeitgrenzen hinaus Mehrarbeit zu leisten, hat aber für Frauen wegen der Regelung in § 17 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung nur geringe Bedeutung. Absatz 2 ermöglicht es, nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) auch Frauen in die geltende Regelung einzubeziehen und diese auf tariflich festgelegte Arbeitszeitgrenzen zu erstrecken.

Absatz 3 bestimmt, daß anstelle des Arbeitsamtes eine vom Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle über den Antrag auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, vgl. auch § 32 Abs. 1) und im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 26 Abs. 2) sowie Verwaltungsbehörde i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist (§ 34 Abs. 4). Die Regelung erscheint notwendig, um die Leistungsfähigkeit der Bundeswehr nicht zu beeinträchtigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu §§ 32 bis 34

Die Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Arbeitssicherstellungsvorschriften beschränkt der Entwurf auf das unerläßliche Maß.

In § 32 sind die Fälle erfaßt, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber die erstrebte Sicherstellung von Arbeitsleistungen in grober Weise mißachten. Verlangt wird ein Handeln „ohne einen anerkennenswerten Grund“ und weiterhin ein vorsätzliches Verlassen oder Fernbleiben von der Arbeitsstelle sowie eine längere Abwesenheit. Dem Arbeitgeber droht dieselbe Sanktion, wenn er zu einer solchen Handlung verleitet oder sie fördert. Bei einer Arbeitsverweigerung kommt es darauf an, daß der Täter „beharrlich“ handelt und eine ihm „zumutbare“ Arbeit ablehnt, die außerdem Zwecken der Verteidigung dienen muß. Um schließlich Verstöße auszunehmen, die weniger bedeutsam sind, ist weiterhin darauf abgestellt, ob die Tat geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele, denen die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt sind, merkbar zu beeinträchtigen. Ist dies nicht der Fall, so soll der Verstoß nur als eine Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden können.

In § 34 sind daneben diejenigen Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes nur mit Geldbuße bedroht, die nicht als strafwürdiges Unrecht erscheinen, deren Bekämpfung jedoch zur Durchsetzung des Gesetzes unerläßlich ist. Soweit die Beachtung von Vorschriften erzwungen werden kann (z. B. die Vornahme von ärztlichen Untersuchungen), ist davon abgesehen, die Zuwiderhandlungen mit Geldbuße zu bedrohen.

Die Strafvorschrift des § 33 über den Bruch des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses und eines sonstigen fremden Geheimnisses schützt die auskunftspflichtigen Personen davor, daß die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen die erlangten Kenntnisse unbefugt weitergeben oder verwerten.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 35

Eine gute Zusammenarbeit aller an der Feststellung und der Deckung des Arbeitskräftebedarfs interessierten Stellen ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung des Gesetzes. Diese Zusammenarbeit muß schon im Frieden beginnen. Der Entwurf ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die hierzu notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Zu § 36

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) untersteht die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Dies ist für die Durchführung des Gesetzes nicht ausreichend, weil in dieser besonderen Lage schnelle Entschlüsse erforderlich sind, deren Grundlagen nicht in so kurzer Zeit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung vermittelt werden können. Eine Entscheidung wird sich im Falle des äußeren Notstandes oft nur von der obersten Bundesbehörde erreichen lassen. Absatz 1 begründet daher eine Weisungsbefugnis des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und insoweit auch eine Dienstaufsicht.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat nach § 39 Abs. 1 AVAVG besonders darauf hinzuwirken, daß Wirtschaft und Verwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Der Entwurf soll sie instand setzen, diese Aufgaben auch im Zustand äußerer Gefahr zu erfüllen. Da sie insoweit Aufgaben des Bundes wahrnimmt, sind ihr die entstandenen Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AVAVG vom Bund zu erstatten. Vgl. auch § 25.

Zu § 37

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Eine ähnliche Begriffsbestimmung findet sich auch in anderen Gesetzen, wie in § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 4 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 15 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Zu § 38

Der Entwurf regelt die Verpflichtung in Arbeitsverhältnisse. Für die Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse, die nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 12 Abs. 2 Satz 2 GG (Notstandsverfassung) zulässig ist, wird auf die besonderen Vorschriften der einschlägigen Gesetze, z. B. des Zivilschutzkorpsgesetzes und der Polizeigesetze, verwiesen.

Zu § 39

Eine Beteiligung des Bundesrates ist beim Erlaß von Vorschriften über Ausbildungsveranstaltungen (§ 28)

— auch Landesbehörden werden Ausbildungsveranstaltungen durchführen — und über die Koordinierung der Bedarfsdeckung (§ 35) notwendig. Dagegen erscheint die Zustimmung des Bundesrates bei den in der Vorschrift genannten Rechtsverordnungen entbehrlich.

Zu § 40

Die Bestimmung entspricht der Vorschrift des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach Grundrechte, die durch ein Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels des Grundgesetzes zu nennen sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. EntschlieÙung

1. Das Arbeitssicherstellungsgesetz steht als Ausführungsgesetz zu Artikel 12 Abs. 2 und 3 GG i. d. F. des Regierungsentwurfs für ein Notstandsverfassungsrecht in engem Zusammenhang mit der Notstandsverfassung. Eine abschließende Stellungnahme ist daher erst nach Verabschiedung der Notstandsverfassung möglich. Dies gilt insbesondere für den Umfang der zivilen Dienstleistungspflichten und für die Feststellungsbefugnis der Bundesregierung gemäß § 2 des Gesetzentwurfs.

Außerdem hängt die Mitwirkung des Gemeinsamen Ausschusses davon ab, in welcher Fassung der von der Bundesregierung vorgeschlagene Artikel 53 a Abs. 3 und 4 GG (vgl. Drucksache V/1879) verabschiedet wird.

2. Es erscheint notwendig, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft wird, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeit der Arbeitsämter als Verpflichtungsbehörden nicht im Interesse der Einheit der Verwaltung Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zuzuweisen ist.

3. Eine wirksame Sicherstellung des Arbeitskräftepotentials setzt voraus, daß geeignete und jederzeit greifbare Unterlagen über einsatzfähige Arbeitskräfte vorhanden sind.

4. Durch eine Vielzahl ins einzelne gehender Bestimmungen (vgl. u. a. § 24 Abs. 2) wird die Praktikabilität des Gesetzes in einer Notsituation in Frage gestellt.

5. Der Bundesrat hat sich bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage gesehen, den Entwurf eines Arbeitssicherstellungsgesetzes sowohl nach seiner rechtlichen Problematik als auch nach seinen praktischen Auswirkungen mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen.

2. Zu § 1

In Absatz 3 ist das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich in dieser Vorschrift um eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis. Das muß auch durch den Wortlaut eindeutig klargestellt werden.

3. §§ 1 bis 3

EntschlieÙung

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Fassung der §§ 1 bis 3, soweit es sich um die Beschränkung des Rechts zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt, nicht mit § 6 übereinstimmt. Nach § 6 tritt die Beschränkung mit dem Eintritt der Voraussetzungen des § 2 automatisch ein; nach den §§ 1 bis 3 wird die Beschränkung nur als Möglichkeit zugelassen. Die Vorschriften sollten deshalb im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufeinander abgestimmt werden.

4. Zu § 3

a) aa) EntschlieÙung

Der Bundesrat hält es nicht für vertretbar, daß Arbeitskräfte in ein Arbeitsverhältnis bei den verbündeten Streitkräften verpflichtet werden, solange nicht für sie das deutsche Arbeitsrecht uneingeschränkt Anwendung findet. Er bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine Änderung der Haltung der verbündeten Streitkräfte in dieser für die deutschen Arbeitnehmer bedeutsamen Frage ernsthaft zu bemühen.

bb) EntschlieÙung

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte die Fassung des Absatzes 1 Nr. 3 dem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes angepaßt werden.

cc) In Absatz 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. in Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen betreut werden,“.

B e g r ü n d u n g

Der Begriff der Krankenanstalten ist zu eng. Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte auf alle Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen (Altenpflegeheime, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten usw.), ausgedehnt werden.

- dd) An Absatz 1 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. in Betrieben zur Brot- und Milchversorgung.“

Begründung

Der Sicherung der Ernährung der Bevölkerung und der militärischen Streitkräfte kommt im Verteidigungsfall entscheidende Bedeutung zu. Die Arbeitsbereitschaft der Betriebe zur Brot- und Milchversorgung muß deshalb gewährleistet sein. Es wird aus diesem Grunde für erforderlich gehalten, den Katalog derjenigen Bereiche, für die Verpflichtungen und Beschränkungen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen zulässig sind, um die Betriebe zur Brot- und Milchversorgung zu erweitern. Diesen kommt wenigstens die gleiche Bedeutung zu wie den bisher im Entwurf genannten Bereichen.

- ee) An Absatz 1 ist folgende Nummer 9 anzufügen:

„9. in Transportunternehmen.“

Begründung

Transportunternehmen sind in der gleichen Weise lebens- und verteidigungswichtig wie die im Entwurf unter Nummern 4 bis 7 aufgeführten Betriebe.

- b) aa) *Entschliebung*

Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob die in § 3 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu erweitern, dem Konkretisierungsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine bessere Konkretisierung der Ermächtigung Sorge zu tragen. Dies gilt um so mehr, als es sich insoweit um eine Ermächtigung zum Erlass von gesetzesergänzenden Verordnungen handelt, an deren Konkretisierung besonders strenge Anforderungen zu stellen sind.

- bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses“ sowie Satz 3 zu streichen.

Begründung

Der Gemeinsame Ausschuss soll nur insoweit an die Stelle von Bundestag und Bundesrat treten, als dies in den Vorschriften der Notstandsverfassung ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Erweiterung

seiner Kompetenzen ist jedenfalls verfassungspolitisch bedenklich. Die Mitwirkung des Gemeinsamen Ausschusses beim Erlass von Rechtsverordnungen kommt gemäß Artikel 115 e Abs. 2 GG i. d. F. des Regierungsentwurfs für ein Notstandsverfassungsrecht nur für den Zustand äußerer Gefahr in Betracht. Statt dessen ist die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, was Artikel 80 Abs. 2 GG entspricht.

Satz 3 ist zudem überflüssig. Bundestag und Bundesrat können von sich aus jederzeit über die Frage der Aufhebung der Rechtsverordnung beraten. Das Verlangen des Gemeinsamen Ausschusses wäre auch praktisch nicht durchsetzbar.

5. Zu § 4

- a) aa) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Personen, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert besteht.“

Begründung

Alle Personen, die mindestens zur Hälfte erwerbsgemindert sind, sollten nicht unter die Pflichten nach diesem Gesetz fallen.

- bb) In Absatz 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Mitglieder oberster Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie Personen, die ihrer Aufstellung für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder eines Landtages zugestimmt haben.“

Begründung

Um die Funktionsfähigkeit der obersten Verfassungsorgane des Bundes und der Länder im Spannungsfall und im Zustand äußerer Gefahr zu sichern, sind nicht nur Bundestags- und Landtagsabgeordnete, sondern sämtliche Mitglieder oberster Verfassungsorgane von der Heranziehung zu Arbeitsleistungen nach Maßgabe des Arbeitssicherstellungsgesetzes freizustellen. Die in Betracht kommenden Personen, insbesondere Mitglieder der Regierungen und der Verfassungsgerichte, werden durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Regierungsentwurfs nicht vollständig erfaßt. — Ferner wird durch die Ergänzung der schon im Entwurf des Zivildienstgesetzes gemäß § 16 Abs. 2 von einer Verpflichtung ausgeschlossene Personenkreis erfaßt.

b) **Nach Absatz 1**

Folgender Absatz 1 a ist einzufügen:

„(1 a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für Kriegsdienstverweigerer im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 391) für Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.“

B e g r ü n d u n g

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach § 25 des Wehrpflichtgesetzes auch zum waffenlosen Dienst nur herangezogen, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt. Es muß daher ausgeschlossen werden, daß Kriegsdienstverweigerer über eine Arbeitsverpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Dienst für die Bundeswehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) leisten müssen.

6. Zu § 5

In Satz 1 sind hinter dem Wort „Ersatzdienst“ die Worte „sowie die Verpflichtung zum Katastrophenschutz“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.
Der Auftrag des Katastrophenschutzes könnte nicht erfüllt werden, wenn der Helferstand nicht sichergestellt wird.

7. Zu § 6

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Arbeitnehmer und private Arbeitgeber im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) bedürfen nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes.“

B e g r ü n d u n g

Nach der Fassung der Vorlage bedarf die Lösung eines Arbeitsverhältnisses im Anwendungsbereich nach § 3 unabhängig von dem Eintritt der Voraussetzungen nach § 2 der Zustimmung des Arbeitsamtes. Dies ist aber offensichtlich nicht beabsichtigt, denn nach Nummer 5 des Allgemeinen Teils der Begründung soll die Möglichkeit, ein Beschäftigungsverhältnis zu beenden, nur nach erfolgter Feststellung seitens der Bundesregierung beschränkt werden. Es bedarf deshalb der Klarstellung im Gesetz, daß die Zustimmungsbedürftigkeit erst nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 2 gegeben ist.

b) In Absatz 1 sind an Satz 2 folgende Worte anzufügen:

„oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist.“

B e g r ü n d u n g

Entsprechend dem Gedanken des § 11 Satz 1 bei der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis muß sichergestellt werden, daß die Zustimmung zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in jedem Fall zu erteilen ist, wenn dessen Fortsetzung unzumutbar ist.

8. Zu § 8

a) In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie gilt als erteilt, wenn die Ablehnung des Antrags nicht binnen zwei Wochen, im Falle der außerordentlichen Kündigung binnen einer Woche dem Antragsteller zugegangen ist.“

B e g r ü n d u n g

Im Interesse der Rechtsklarheit sollte für die Zustimmungsfiktion an den Zugang der Ablehnung angeknüpft werden.

Die außerordentliche Kündigung zieht regelmäßig die fristlose Entlassung nach sich. Daß eine Kündigung auch wichtigem Grunde mit einer Frist ausgesprochen wird, ist die Ausnahme. Im Falle der fristlosen Entlassung ist es dem Arbeitsamt zuzumuten, im Interesse der Vertragspartner eine Entscheidung innerhalb einer Woche nach Eingang herbeizuführen.

b) In Absatz 3 Satz 3 sind die Worte „ , wenn er vorher gehört worden ist“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nach Absatz 2 ist die Zustimmung beiden Teilen mitzuteilen. In gleicher Weise muß auch in jedem Fall bei einer Ablehnung verfahren werden.

9. Zu § 10

a) In Absatz 1 ist Satz 4 eingangs wie folgt zu fassen:

„Für Grenzarbeitnehmer und für Nichtbeschäftigte ist das Arbeitsamt zuständig, ...“

B e g r ü n d u n g

Für Grenzarbeitnehmer (vgl. auch § 25 Satz 4) fehlt eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit, dabei ihnen der hierfür nach Satz 2 maßgebliche Beschäftigungsort im Ausland liegt. Bei diesen Personen sollte da-

her zweckmäßigerweise auf ihren ständigen Aufenthaltsort abgestellt werden.

- b) aa) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „von drei Tagen“ durch die Worte „von einer Woche“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die im Entwurf vorgesehene Frist von drei Tagen erscheint für den hier geregelten Fall der Gefahr im Verzug als zu kurz.

- bb) An Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Arbeitsamt ist von den Verpflichtungen zu unterrichten.“

B e g r ü n d u n g

Um Doppelverpflichtungen und unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, muß das Arbeitsamt wissen, über welche Personen bereits von anderer Seite verfügt worden ist.

10. Zu § 11

- a) aa) In Satz 1 ist das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung, daß eine Verpflichtung in unzumutbare Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen sein soll.

- bb) In Satz 2 sind nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „berufliche Tätigkeit“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Berücksichtigung auch der beruflichen Tätigkeit bei der Verpflichtung von Personen in Arbeitsverhältnisse erscheint deshalb geboten, weil nicht wenige Personen keine Berufsausbildung aufzuweisen haben oder eine Berufstätigkeit ausüben, die nicht ihrer Ausbildung entspricht.

- cc) In den Sätzen 2 und 3 sind jeweils die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die zu streichenden Worte sind entbehrlich.

- dd) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 1 und 2 GG, weil die allgemeinen Verwaltungsvorschriften in den Fällen des § 10 Abs. 2 auch für Landesbehörden gelten sollen, die das Gesetz in landeseigener Verwaltung ausführen.

- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Bei Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, bedarf die Verpflichtung der vorherigen Zustimmung der für Personalangelegenheiten zuständigen Behörde. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Person lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben der Behörde wahrzunehmen hat.“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint notwendig, die Verpflichtung von Personen im öffentlichen Dienst von der vorherigen Zustimmung der für Personalangelegenheiten zuständigen Behörde abhängig zu machen.

11. Zu § 12

- a) aa) In Absatz 1 Satz 1 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen, insbesondere die Arbeitszeit,“

B e g r ü n d u n g

Es entspricht rechtsstaatlichen Erfordernissen und erscheint auch im Interesse des Verpflichteten geboten, daß von vornherein über die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses Klarheit besteht. Der insoweit maßgebliche Inhalt der Arbeitsverträge, die üblicherweise für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art abgeschlossen werden, kann von der Verpflichtungsbehörde durch Nachfrage festgestellt werden.

- bb) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 sind die Worte „soweit möglich“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Diese Einschränkung ist nicht erforderlich.

- b) In Absatz 4 Satz 2 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Regelung ist im Hinblick auf § 58 Abs. 1 VwGO überflüssig.

- c) Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, welche sachverständige Stellen vor Erteilung von Verpflichtungsbescheiden zu hören sind, wenn Arbeitskräfte der gewerblichen Wirtschaft oder der Landwirtschaft herangezogen werden sollen.“

B e g r ü n d u n g

Es besteht die Möglichkeit, daß durch Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs Arbeitskräfte in größerem Umfang aus der Land- und Ernährungswirtschaft abgezogen werden. Im Interesse der betroffenen Betriebe erscheint es erforderlich, analog zu der in § 3 Abs. 3 BLG getroffenen Regelung die Beteiligung sachverständiger Stellen vorzusehen.

12. Zu § 13

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis richten sich nach den Bedingungen, die im Betrieb oder in der Dienststelle selbst, notfalls in entsprechenden Betrieben oder Dienststellen für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art üblich sind;“

B e g r ü n d u n g

Bestehen im Betrieb oder in der Dienststelle selbst keine Arbeitsverträge für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art, so muß auf solche Arbeitsverträge zurückgegriffen werden, die in ähnlich gelagerten Betrieben oder Dienststellen üblicherweise abgeschlossen werden.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Voraussetzungen, Höhe und Umfang der Trennungsschädigung und den Ersatz von Umzugskosten zu erlassen.“

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung entspricht der Forderung nach Konkretisierung der Ermächtigung (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

13. Zu § 15

- a) In Absatz 1 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„§ 9 Abs. 3 bis 8 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 7 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 8, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist.“

B e g r ü n d u n g

Die Verweisung auf § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes muß an die Neufassung dieser Vorschrift durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1967 (BGBl. I S. 797) angepaßt werden.

- b) In Absatz 2 ist nach dem ersten Halbsatz folgender Halbsatz einzufügen:

„dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit.“

Der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 2.

B e g r ü n d u n g

Der jetzige Wortlaut läßt die Auslegung zu, daß das Arbeitsentgelt nach dem Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit durch den bisherigen Arbeitgeber nur für den Zeitraum weiterzuzahlen ist, für den es ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zu zahlen wäre. Das würde für ihn bei der Berechnung des Krankengeldes nach § 18 Abs. 3 Nachteile bringen. Es sollte klargestellt werden, daß der Arbeitgeber des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei einer Arbeitsunfähigkeit während einer Verpflichtung das Arbeitsentgelt auch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuzahlen hat.

14. Zu § 16

- In Absatz 1 ist Satz 1 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„ ; dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit.“

B e g r ü n d u n g

Es sollte klargestellt werden, daß der vom Bund zu zahlende Unterschiedsbetrag auch während einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird.

15. Zu § 18

- In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Berechnung des Sterbegeldes und von Barleistungen der Familienhilfe ist der letzte

Grundlohn des Versicherten vor der Verpflichtung maßgebend, falls das für den Versicherten günstiger ist."

Begründung

Bei einer Minderung des Einkommens durch die Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis sind die Barleistungen nach dem geminderten Einkommen zu bemessen. Für das Krankengeld wird ein Ausgleich dadurch erzielt, daß die nach § 15 weiterzuzahlenden Bezüge und der nach § 16 Abs. 1 zu zahlende Unterschiedsbetrag auch während der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit zu gewähren sind. Ein entsprechender Ausgleich fehlt aber bei den sonstigen Barleistungen. Sie sind daher, falls dies günstiger ist, nach dem zuletzt erzielten Einkommen zu bemessen, um Nachteile für den Arbeitnehmer durch die Verpflichtung zu vermeiden. Die hierdurch eintretende finanzielle Belastung der Träger der Krankenversicherung ist nicht erheblich.

16. Zu §§ 18 und 22

EntschlieÙung

Im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, wie sichergestellt werden kann, daß der in ein Arbeitsverhältnis verpflichtete Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in das er verpflichtet wurde, Krankengeld und Arbeitslosengeld mindestens in der Höhe bezieht, wie es ihm zustehen würde, wenn er nicht in ein anderes Arbeitsverhältnis verpflichtet worden wäre.

17. Zu § 20

a) In Absatz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Personen, die vor der Verpflichtung nur beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte waren und dies weiterhin sind.“

Begründung

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 läßt Personen während der Dauer einer Dienstverpflichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, wenn sie der Beitragspflicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte unterliegen. Dies erscheint dann nicht richtig, wenn solche Personen außer ihrer Tätigkeit als Landwirt vor der Verpflichtung als Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig waren.

b) Folgender Absatz 1 a ist einzufügen:

„(1 a) Personen, die nicht unselbständig beschäftigt und in der gesetzlichen Renten-

versicherung nicht pflichtversichert sind, werden während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Verpflichtung an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Er hat dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung auszustellen, die dem Arbeitgeber vorgelegt werden muß.“

Begründung

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 sollen bisher versicherungsfreie unselbständige Personen weiterhin versicherungsfrei bleiben, weil für sie in aller Regel bereits eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist und ihre Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung für die verhältnismäßig kurze Dauer ihrer Verpflichtung in ein neues Arbeitsverhältnis sozialpolitisch nicht erforderlich erscheint. Vergleichbar liegen die Verhältnisse bei den selbständig tätigen Personen. Es besteht daher kein Grund, sie bei einer Verpflichtung ausnahmslos der Versicherungspflicht zu unterwerfen. Vielmehr sollte ihnen, wie es auch für den Bereich der Krankenversicherung in § 18 Abs. 2 vorgesehen ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ebenfalls befreien zu lassen.

18. Nach § 22

Es ist ein § 22 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 22 a

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere Karteiunterlagen über die für eine Verpflichtung in Betracht kommenden Personen zu führen.“

Begründung

Voraussetzung für die Bewältigung der der Arbeitsverwaltung zugeordneten Aufgabe ist es, eine Beschäftigtenkartei zu führen und auf dem laufenden zu halten.

19. Zu § 23

In Absatz 3 sind nach dem Wort „Steuerstrafverfahren“ die Worte „oder ein Beitrags- oder

Strafverfahren nach der Reichsversicherungsordnung" einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

20. Zu § 25

Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Das Arbeitsamt ersetzt im Auftrag des Bundes Grenzarbeitnehmern, in Heimarbeit Beschäftigten, soweit sie nicht durch § 24 Abs. 4 erfaßt werden, sowie Selbständigen den Verdienstausfall; die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) finden sinngemäß Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Es ist nicht einzusehen, warum im Gegensatz z. B. zur Ersatzleistungsverordnung vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) den Selbständigen überhaupt nicht und den in Heimarbeit Beschäftigten nur zum Teil der Verdienstausfall erstattet wird. Diese Lücke wird durch die Neufassung geschlossen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter haben sich bei der Entschädigung der Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Mitglieder der Heimarbeitsausschüsse bewährt und tragen u. a. dem in der Heimarbeit und bei Selbständigen häufigen Fall Rechnung, daß sich die Höhe des Verdienstausfalls nicht exakt nachweisen läßt.

21. Zu § 26

- a) In Absatz 2 sind nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „außer in den Fällen von § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

In den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 wird der Verwaltungsakt nicht vom Arbeitsamt erlassen. Über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer übergeordneten Behörde sollte, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt von Landesbehörden kann das Arbeitsamt nicht entscheiden.

- b) In Absatz 3 Satz 2 sind nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Antrag“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß die aufschiebende Wirkung nur auf Antrag angeordnet werden kann.

c) Entschließung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären, wie bei Berufungen und Beschwerden zu verfahren ist, die bei Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) bereits anhängig sind.

Im übrigen bittet der Bundesrat zu prüfen, ob nicht in sämtlichen Sicherstellungsgesetzen die Vorschriften über die Rechtsmittelbeschränkung einander angepaßt werden müßten. In § 26 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs sowie in § 23 des Verkehrssicherstellungsgesetzes ist die Rechtsmittelbeschränkung von den dort genannten Voraussetzungen abhängig gemacht, während dies bei den anderen Sicherstellungsgesetzen nicht der Fall ist.

- d) Folgender Absatz 5 ist anzufügen:

„(5) § 16 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 des Unterhaltssicherungsgesetzes bleibt unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß die Regelungen des § 26 nicht für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen nach § 16 gelten sollen.

22. Zu § 29

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „auf den die in § 28 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der zu streichende Halbsatz stellt eine unnötige Einschränkung des Kreises der Personen dar, die für einen Bereithaltungsbescheid dringend benötigt werden.

23. Zu § 32

- a) In Absatz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Verteidigung“ die Worte „einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und § 2.

b) Entschließung

Es ist zweifelhaft, ob die Vorschrift des § 32 Abs. 3 einen hinreichend klaren Maßstab für die Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten enthält. Dies gilt insbesondere für das Merkmal der „merk- baren“ Beeinträchtigung. Die Bundesregie-

rung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Fassung Sorge zu tragen, die den Erfordernissen des Artikels 103 Abs. 2 GG Rechnung trägt.

24. Zu § 34

In Absatz 2 Nr. 3 sind nach den Worten „§ 24 Abs. 1“ die Worte „trotz schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Aufforderung“ einzufügen.

Begründung

Bei einer Aufforderung zur Meldung oder persönlichen Vorstellung durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art können Mißverständnisse nicht ausgeschlossen werden. Es wird auch meist nicht möglich sein, in diesem Fall einen schuldhaften Verstoß nachzuweisen. Die Bußgeldsanktion sollte daher auf die Fälle der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Aufforderung beschränkt werden.

25. Zu § 35

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie regelt hierbei, wie die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zu verteilen sind, wenn diese nicht ausreichen, den Bedarf zu decken.“

Begründung

Klarstellung, daß die Verteilungsgrundsätze, insbesondere die Prioritäten, zu regeln sind, daß es jedoch nicht Aufgabe des Verordnunggebers ist, zusätzliche Arbeitskräfte zu mobilisieren.

26. Zu § 39

Die Bezugnahme auf § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht kein hinreichender Grund für einen Verzicht auf die Mitwirkung des Bundesrates bei dem Erlass der vorgesehenen Rechtsverordnungen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.1 (EntschlieÙung)

Gegen den Vorbehalt bestehen keine Bedenken.

Zu 1.2 (EntschlieÙung)

Gegen die vorgeschlagene Prüfung der Zuständigkeitsregelung werden keine Bedenken erhoben.

Zu 1.3 (EntschlieÙung)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß geeignete Unterlagen geschaffen werden müssen.

Zu 1.4 (EntschlieÙung)

Soweit die weitere Beratung des Gesetzentwurfs einzelne Bestimmungen als unpraktikabel erscheinen lassen sollte, wird die Bundesregierung geeignete Änderungsvorschläge unterbreiten.

Zu 1.5 (EntschlieÙung)

Die Bundesregierung hat den Vorbehalt zur Kenntnis genommen.

Zu 2. (§ 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Auch das in der Regierungsvorlage verwendete Wort „soll“ bindet die Verpflichtungsbehörde. Es läßt aber in besonderen Fällen Ausnahmen von dem Subsidiaritätsgrundsatz zu, die z. B. aus sozialen Gründen notwendig werden können. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung wäre es ausgeschlossen, einen Arbeitnehmer, der aus berechtigten sozialen Gründen aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheiden möchte, im Wege der Verpflichtung durch einen anderen Arbeitnehmer, bei dem solche Gründe nicht vorliegen, zu ersetzen.

Zu 3. (§§ 1 bis 3)

Die Auffassung des Bundesrates wird nicht geteilt.

B e g r ü n d u n g

Die §§ 1 bis 3 lassen ganz allgemein eine Beschränkung des Rechts, ein Arbeitsverhältnis zu beenden, zu. Sie enthalten, worauf die Überschrift des Abschnittes hinweist, die grundsätzlichen Vorschriften.

§ 6 dagegen stellt konkret fest, in welcher Weise das Recht auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschränkt wird; dabei werden in § 7 die Ausnahmen festgelegt. Die Bundesregierung sieht hierin keinen Widerspruch und deshalb keine Notwendigkeit, die Vorschriften zu ändern.

Zu 4. (§ 3)

a) aa) (EntschlieÙung)

Das deutsche Arbeitsrecht wird grundsätzlich auch für Arbeitsverhältnisse bei den verbündeten Streitkräften angewendet. Soweit dies — in wenigen Punkten — noch nicht der Fall ist, wird sich die Bundesregierung weiterhin um eine Änderung der Haltung der verbündeten Streitkräfte bemühen. Hierbei soll besonders auch die Rechtsstellung der Personen geklärt werden, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in ein Arbeitsverhältnis bei den verbündeten Streitkräften verpflichtet werden.

bb) (EntschlieÙung)

Der EntschlieÙung wird zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt folgende Fassung vor:

„3. beim ZivilschutzkorpS und bei sonstigen Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes“.

cc) (Absatz 1)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

B e g r ü n d u n g

Die Bundesregierung glaubt nicht, daß bei den in dem Vorschlag genannten weiteren Bereich bereits unmittelbar bei Beginn der Mobilmachungsphase ein nennenswerter zusätzlicher Arbeitskräftebedarf entsteht. Nach ihrer Auffassung können diese Bereiche daher, soweit erforderlich, noch rechtzeitig durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 einbezogen werden.

dd) (Absatz 1)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

B e g r ü n d u n g

Die Ausführungen zu cc) gelten entsprechend.

ce) (Absatz 1)

Dem Vorschlag wird im Ergebnis zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. in der See- und Binnenschifffahrt und in sonstigen Verkehrsunternehmen.“

b) aa) (EntschlieÙung)

Die Frage wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

bb) (Absatz 1 Sätze 1 und 3)

Der vorgeschlagenen Streichung des Satzes 3 wird zugestimmt. Im übrigen wird die Formulierung der Vorschrift von der endgültigen Gestaltung der Notstandsverfassung abhängen.

Zu 5. (§ 4)

a) aa) (Absatz 1)

Dem Vorschlag kann zugestimmt werden, wenn nach den Worten „bei denen“ die Worte „nicht nur vorübergehend“ eingefügt werden.

B e g r ü n d u n g

Eine vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit, etwa infolge einer kurzfristigen Erkrankung, darf nicht zu einer Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes führen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß es die vorgesehene Änderung notwendig macht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Nummer 2 zu überprüfen, da der dort genannte Personenkreis von der vorgesehenen Neufassung der Nummer 1 zum Teil mit umfaßt wird.

bb) (Absatz 1)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als er die Mitglieder der obersten Verfassungsorgane des Bundes und der Länder betrifft.

B e g r ü n d u n g

Einer Freistellung von Personen, die ihrer Aufstellung für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder eines Landtages zugestimmt haben, bedarf es nicht, da nach Artikel 115 h Abs. 1 des Grundgesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs der Notstandsverfassung während des Zustandes äußerer Gefahr keine Bundestags- und Landtagswahlen stattfinden.

b) (nach Absatz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Für die vorgeschlagene Vorschrift besteht angesichts der klaren Regelungen des Artikels 4 Abs. 3 des Grundgesetzes und des § 25 des Wehrpflichtgesetzes keine Notwendigkeit. Um praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes zu vermeiden, ist vorgesehen, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wonach anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht in ein Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr oder den verbündeten Streitkräften zu verpflichten sind.

Zu 6. (§ 5)

Der Vorschlag soll wegen der möglicherweise sehr erheblichen Auswirkungen auf die Deckung des Arbeitskräftebedarfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 7. (§ 6)

a) (Absatz 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) (Absatz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. (§ 8)

a) (Absatz 2)

Dem Vorschlag kann zugestimmt werden, wenn hinter den Worten „binnen einer Woche“ folgende, in der Regierungsvorlage bereits vorgesehene Worte eingefügt werden:

„nach seinem Eingang beim Arbeitsamt“

B e g r ü n d u n g

Die Einfügung ist notwendig, um andernfalls mögliche Unklarheiten über den Beginn der Frist auszuschließen.

b) (Absatz 3 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Für die Unterrichtung des anderen Teiles besteht kein Bedürfnis, wenn er zu dem Antrag nicht gehört worden ist. Die Unterrichtung könnte in diesem Fall das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und damit den Betriebsfrieden stören.

Zu 9. (§ 10)

a) (Absatz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) aa) (Absatz 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Es kann davon ausgegangen werden, daß stets binnen drei Tagen eine Dienststelle der BAVAV erreichbar ist, um Verpflichtungen vornehmen zu können.

bb) (Absatz 2)

Bei einer Ablehnung des Vorschlages zu aa) erscheint die vorgeschlagene Regelung nicht notwendig.

Zu 10. (§ 11)

a) aa) (Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

bb) (Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

cc) (Sätze 2 und 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Worte, deren Streichung der Bundesrat vorschlägt, erscheinen notwendig, um eine Interessenabwägung zu ermöglichen.

dd) (Satz 4)

Dem Vorschlag kann insoweit zugestimmt werden, als sich die Verwaltungsvorschriften an die im § 10 Abs. 2 genannten Verpflichtungsbehörden richten. Die Bundesregierung schlägt daher vor, dem Satz 4 folgenden Halbsatz anzufügen:

„; für die in § 10 Abs. 2 genannten Verpflichtungsbehörden bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.“

B e g r ü n d u n g

Nur insoweit ist verfassungsrechtlich die Zustimmung des Bundesrates notwendig.

b) (Absatz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. (§ 12)

a) aa) Dem Vorschlag wird nur zugestimmt, wenn Nummer 5 a wie folgt gefaßt wird:

„5 a. nach Möglichkeit die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen,“.

B e g r ü n d u n g

Die Einschränkung ist notwendig, da es Fälle geben kann, in denen die Verpflichtungsbehörde nicht in der Lage ist, die Arbeitsbedingungen anzugeben. Eine besondere Hervorhebung der Arbeitszeit erscheint nicht erforderlich, da sie vom Verpflichteten in der Regel nicht für wichtiger als das Arbeitsentgelt angesehen wird und sie im übrigen vielfach Schwankungen unterworfen ist.

bb) (Absatz 1 Satz 1 Nr. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) (Absatz 4 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) (Absatz 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Für Regelungen dieses Inhalts sind die Rechtsverordnung nach § 35 und Verwaltungsvorschriften vorgesehen. Sie werden die berechtigten Belange der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft ausreichend sichern und darüber hinaus die Beteiligung anderer Stellen am Verpflichtungsverfahren regeln.

Zu 12. (§ 13)

a) (Absatz 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) (Absatz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 13. (§ 15)

a) (Absatz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) (Absatz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Vorschlag greift unter den möglichen Fällen, in denen das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist (z. B. bei der eigenen Hochzeit des Arbeitnehmers), den Fall der Arbeitsunfähigkeit heraus. Das kann zu Fehldeutungen führen. Sofern eine Klarstellung notwendig erscheint, könnten nach

dem Wort „Arbeitsentgelt“ folgende Worte eingefügt werden:

„nach den für das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltenden Bestimmungen“.

Zu 14. (§ 16)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages wird gemäß § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes das Einkommen zugrunde gelegt, daß der private Arbeitnehmer oder der Selbständige vor seiner Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis erzielt hat. Dieses Einkommen bleibt ihm während der gesamten Dauer der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis erhalten. Die vorgeschlagene Ergänzung ist daher unnötig.

Zu 15. (§ 18)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen ist, inwieweit § 18 Abs. 3 letzter Satz der durch das Finanzänderungsgesetz 1967 geänderten Rechtslage angepaßt werden muß.

Zu 16. (§§ 18 und 22)

Die Frage wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Dabei wird darauf zu achten sein, daß eine praktikable Regelung gefunden wird.

Zu 17. (§ 20)

a) (Absatz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) (Absatz 1 a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es erscheint sozialpolitisch nicht erforderlich, eine Befreiungsmöglichkeit für diejenigen Personen zu schaffen, die vor ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis selbständig tätig und nicht pflichtversichert waren. Bei diesem Personenkreis kann im Gegensatz zu den in Nummer 1 genannten versicherungsfreien unselbständig Beschäftigten, z. B. Beamten, nicht davon ausgegangen werden, daß in der Regel eine ausreichende Versorgung anderweitig gewährleistet ist. Die Möglichkeit, sich durch Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, sollte daher im Interesse des betroffenen Personenkreises nicht eröffnet werden.

Zu 18. (nach § 22)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Zur Schaffung der auch von der Bundesregierung für erforderlich gehaltenen organisatorischen und technischen Voraussetzungen bedarf es keiner Ergänzung des Gesetzes.

Zu 19. (§ 23)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ergänzung ist weder notwendig noch zweckmäßig. Eine Inanspruchnahme der Arbeitsämter im Wege der Amtshilfe wird nicht in Betracht kommen, da Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst schon verpflichtet sind, die für die Versicherung erforderlichen Angaben unmittelbar den Sozialversicherungsträgern gegenüber zu machen. Es sollte daher an der Fassung des Entwurfs festgehalten werden, die aus den entsprechenden Vorschriften der bereits verabschiedeten Sicherstellungsgesetze übernommen worden ist.

Zu 20. (§ 25)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21. (§ 26)

a) (Absatz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) (Absatz 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) (EntschlieÙung)

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren um eine Prüfung und Klärung dieser Fragen bemühen.

d) (Absatz 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 22. (§ 29)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 23. (§ 32)

a) (Absatz 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) (EntschlieÙung)

Die Frage wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 24. (§ 34)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Die Aufforderung zur Meldung oder persönlichen Vorstellung ist gegen Zuwiderhandlungen auch dann zu schützen, wenn sie durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art erfolgt. Rechtsstaatliche Bedenken dürften nicht entgegenstehen, da eine Geldbuße nur verhängt werden darf, wenn dem Aufgeforderten ein Verschulden nachgewiesen wird.

Zu 25. (§ 35)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 26. (§ 39)

Der Streichung von § 4 Abs. 4 und von § 13 Abs. 2 wird zugestimmt. Wegen der Streichung des § 3 Abs. 2 wird auf die Äußerung der Bundesregierung zu Nummer 4 b) bb) verwiesen.